

BRANDSCHUTZTECHNISCHE AUFLAGEN

Vorhaben: **Genehmigungsantrag nach §§ 4,19 BImSchG vom 24.03.2017 zur Errichtung und zum Betriebs eines Lagers für brennbare und brandfördernde Gase**

Anschrift: **Im Neuneck 7, 78609 Tunningen**

Bauherr:

Verz.-Nr.: **IM 001/17**

1. Gegen die Ausführung des Bauvorhabens nach den Plänen und der Baubeschreibung bestehen unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken. Das Bauvorhaben wird gemäß den Bauantragsunterlagen nach Gebäudeklasse 5 LBO und als Sonderbau gem. § 38 (2) LBO bewertet. Es gelten die Landesbauordnung (LBO), die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) sowie die nachstehenden Forderungen. Die brandschutztechnische Stellungnahme behält nur in der Gesamtheit ihre Gültigkeit.
2. Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3 / DIN ISO 7010 zu kennzeichnen. Alle Rettungswege sind stets in voller Breite freizuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass diese nicht durch Mobiliar etc. eingeengt werden. Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht verschließbar sein bzw. müssen über einen Panikverschluss verfügen oder sind während der Öffnungszeiten ständig offen zu halten.
3. Schiebetüren im Verlauf von Rettungswegen müssen der AutSchR / der EitVTR entsprechen. Sektionaltore und Rolltore sind als Fluchttüren nicht zugelassen. Systeme zur Zugangskontrolle dürfen im Brandfall die Flucht von Personen und eine mögliche Rettung durch die Feuerwehr nicht einschränken/behindern. Dies ist mit geeigneten Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Feuerwehrplan: Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach der DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne des Schwarzwald-Baar-Kreises zu erstellen. Vor dem Druck sind die Feuerwehrpläne zur Freigabe an die E-Mail-Adresse feuerwehrplan@irasbk.de zu senden. Die Ausführungsbestimmungen des Landkreises stehen auf der Internetpräsenz des Landkreises zum Download bereit.
5. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden muss eine ausreichende Anzahl (ASR A2.2) an Feuerlöschern gemäß DIN EN 3, geeignet für die jeweiligen Brandklassen, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Die Feuerlöcher sind gemäß DIN 14 406, Teil 4, in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.

6. Die geplante Lagerhalle hat gemäß den Antragsunterlagen keine Aufenthaltsräume im Sinne des § 2 LBO. Anderenfalls muss jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen.
7. Gemäß § 27 LBO in Verbindung mit § 7 LBOAVO müssen die Gebäudeabschlusswände, bei welchen die Abstandsflächen nicht eingehalten werden als Brandwände hergestellt werden. Dies gilt für die Wände im Osten und Westen zwischen der Lagerhalle und den baulichen Anlagen (Lagergüter).
8. Die Trennwand zwischen dem Büro und der Lagerhalle ist gemäß § 6 LBOAVO feuerbeständig herzustellen.
9. Zwischen den LKW-Stellplätzen und dem Flüssiggas-Lager ist eine Trennwand zu errichten.

Hinweis:

- Weitere Vorgaben und Anforderungen können sich durch jeweilige Unfall-/Sachversicherer oder aus dem Arbeitsstättenrecht ergeben.
- Auf die Vorgaben der TRGS 510 wird verwiesen!